

# ZH\_OBERGERICHT PS240203 vom 29. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS240203](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240203)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS240203 du 29 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PS240203 del 29 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Arrestbegehren vom 27. September 2024 liess der Gesuchsteller und Beschwerdeführer des vorliegenden Verfahrens (fortan Beschwerdeführer) beim Einzelgericht Audienz des Bezirksgerichtes Zürich (fortan Vorinstanz) beantragen, es seien sämtliche (Konto-)Guthaben und andere Vermögenswerte des Gesuchsgegners und Beschwerdegegners (fortan Beschwerdegegner), welche sich auf seinem Konto bei der C.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse] befinden, zu verarrestieren bis zur Deckung der Arrestforderung des Beschwerdeführers von Fr. 370'000.– und der Kosten zuzüglich 5% Zins seit 5. August 2024 (act. 1b S. 2). Der Beschwerdeführer stützte sein Gesuch auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG (act. 1b S. 1). Mit Verfügung vom 1. Oktober 2024 trat die Vorinstanz auf das Arrestgesuch mangels örtlicher Zuständigkeit nicht ein und auferlegte dem Beschwerdeführer die auf Fr. 1'000.– festgesetzte Entscheidgebühr (act. 4 = act. 7).

### E. 1.1

Die Vorinstanz verneinte ihre örtliche Zuständigkeit und trat auf das Arrestgesuch nicht ein. Zusammenfassend wurde erwo-gen, der Beschwerdeführer berufe sich zufolge des ausländischen Wohnsitzes der Gegenpartei auf den Gerichtsstand des Lageortes der behaupteten Arrestgegenstände bzw. des Bankguthabens der Gegenpartei bei der C.\_\_\_\_\_ AG in Zürich. Kontokorrentforderungen eines Arrestschuldners mit ausländischem Wohnsitz gegenüber einer Bank gölten grundsätzlich als am Sitz der Drittschuldnerin bzw. der Bank belegen und seien dort verarrestierbar (act. 7 S. 2). Falls die Drittschuldnerin neben ihrem Schweizer Sitz hierzulande auch noch eine Zweigniederlassung habe, könne der Arrestgläubiger am Ort des Sitzes immer Arrest auf die Forderung legen lassen, am Ort der Zweigniederlassung hingegen nur, wenn die Forderung einen engen und überwiegenden Bezug zu dieser Zweigniederlassung aufweise. Die C.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG habe gemäss Handelsregister ihren Hauptsitz in D.\_\_\_\_\_ und eine Zweigniederlassung in Zürich. Der Beschwerdeführer habe sich mit der blossen Behauptung begnügt, dass sich Kontoguthaben auf den Namen des Beschwerdegegners bei der C.\_\_\_\_\_ AG in ... [Adresse], befänden. Aus dem vom Beschwerdeführer hierzu eingereichten Screenshot der E-Mail einer Angestellten der C.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG an den Beschwerdegegner sei nicht ersichtlich, dass die zu verarrestierenden Forderungen eng und überwiegend mit der Zweigniederlassung in Zürich zusammenhingen. In der E-Mail weise die Angestellte den Beschwerdegegner überdies darauf hin, dass die Bank eine Untersuchung eingeleitet habe, "to check where the funds are". Damit habe der Beschwerdeführer nicht hinreichend dargetan, dass die zu verarrestierenden Forderungen eng und überwiegend mit der Zweigniederlassung in Zürich zusammenhingen (act. 7 S. 3 f.).

### E. 1.2

Zur beantragten Verarrestierung auch anderer Vermögenswerte des Beschwerdegegners, welche sich auf dem Konto bei der C.\_\_\_\_\_ AG in Zürich befänden, kam die Vorinstanz zum Schluss, der Beschwerdeführer habe weder behauptet noch glaubhaft gemacht, dass physische Vermögenswerte bei der Zweigniederlassung in Zürich vorhanden wären, weshalb über den Lageort kör-

- 5 - perlicher Vermögenswerte bei der Zweigniederlassung die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ebenfalls nicht begründet werden könne (act. 7 S. 4).

### **E. 1.3**

Bei diesem Ausgang prüfte die Vorinstanz die weiteren Voraussetzungen gemäss Art. 271 f. SchKG nicht. 2. Der Beschwerdeführer hält dem im Kern entgegen, nach der obergerichtlichen Rechtsprechung seien an die Glaubhaftmachung des Arrestgegenstandes weniger strenge Anforderungen zu stellen als an die Glaubhaftmachung der Arrestforderung und des Arrestgrundes. Im Arrestgesuch vom 27. September 2024 sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass der Beschwerdegegner über ein Bankkonto bei der C.\_\_\_\_\_ Zürich verfüge, womit der Beschwerdeführer seiner Substantiierungspflicht nachgekommen sei. Er wisse nicht, wie die enge und überwiegende Beziehung zur Zweigniederlassung noch weiter hätte substantiiert werden können. Das als Beweismittel eingereichte und von der Vorinstanz falsch interpretierte Schreiben vom 5. Juli 2024 nenne den Namen der Bank, den Namen und die Funktion der Kontaktperson der Bank sowie die Kontaktnummer, deren Vorwahl derjenigen von Zürich entspreche. Es sei plausibel, davon auszugehen, dass zwischen dem Bankkonto des Beschwerdegegners und der Zürcher Zweigniederlassung der C.\_\_\_\_\_ AG eine enge Verbindung bestehe. Im summarischen Verfahren dürfe das Gericht keine übertrieben strengen Anforderungen an die Glaubhaftmachung stellen (act. 8 S. 4 f.).

### **E. 2**

Dagegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Oktober 2024 (Poststempel) rechtzeitig Beschwerde bei der hiesigen Instanz erheben (act. 8 und Beilagen act. 11/3-9; zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 5). Er beantragt in der Sache die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Gutheissung des vor Vorinstanz gestellten Arrestbegehrens, eventualiter Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Bewilligung des Arrests (act. 8 S. 2 Rechtsbegehren Ziff. 1 bis 3). Neu beantragt er die Anweisung des Betreibungsamtes Zürich 2, den Arrest sofort zu vollziehen sowie den Arrestentscheid sofort der C.\_\_\_\_\_ AG mitzuteilen (act. 8 S. 2 Rechtsbegehren Ziff. 4 und 5).

### **E. 3**

Der Arrest wird vom Gericht am Betreibungsort oder am Ort, wo die Vermögensgegenstände sich befinden, bewilligt, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass eine Arrestforderung und ein Arrestgrund bestehen sowie Arrestgegenstände vorliegen (Art. 272 Abs. 1 SchKG). Was die alternative Zuständigkeit des Arrestgerichtes am Lageort der Vermögensgegenstände anbelangt, so hängt diese von der Art der zu verarrestierenden Vermögenswerte ab. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte, sind Forderungen, die nicht in einem Wertpapier oder einer Bucheffekte verkörpert sind, wie etwa Kontokorrentforderungen gegenüber einer Bank, entweder am schweizerischen Wohnsitz des Forderungsgläubigers, i.e. des Arrestschuldners oder aber, wenn dieser im Ausland wohnt, am (Haupt-)Sitz der Drittschuldnerin belegen und dort verarrestierbar (vgl. statt vieler

- 6 - BGE 140 III 512, E. 3.2). Stammt die Forderung des Arrestschuldners mit ausländischem Wohnsitz aus dem Geschäftsverkehr mit einer Zweigniederlassung der Drittschuldnerin, kann der Arrest nach der Praxis der Kammer wahlweise entweder am schweizerischen Sitz dieser Zweigniederlassung oder am schweizerischen (Haupt-)Sitz der Drittschuldnerin angeordnet werden. Eine Arrestlegung am Ort der Zweigniederlassung setzt allerdings voraus, dass die zu verarrestierenden Forderungen eng und überwiegend mit dieser Zweigniederlassung zusammenhängen, und die Arrestlegung an diesem Ort ist auf solche Forderungen aus dem Geschäftsverkehr mit der betroffenen Zweigniederlassung beschränkt. Umgekehrt können am (Haupt-)Sitz der Drittschuldnerin ohne Weiteres sämtliche (nicht verkörpert) Forderungen – inklusive obligatorischer Herausgabeansprüche – verarrestiert werden, auch wenn diese aus dem Geschäftsverkehr mit einer Zweigniederlassung stammen. Demgegenüber können physische Sachwerte (z.B. Edelmetalle, Schrankfachinhalte u.a.m.) nur am tatsächlichen Lageort mit Arrest belegt werden (vgl. OGer ZH PS230066 vom 30. Juni 2023, E. III.3.2; OGer ZH PS210073 vom 17. Mai 2021, E. 4.2; ZR 104/2005 S. 160 vom 16. Juli 2004, E. 9; vgl. zudem BGE 140 III 512, E. 3 und 128 III 473, E. 3.1).

4.1.1 Die C.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG hat gemäss Handelsregister ihren Hauptsitz in D.\_\_\_\_\_ und Zweigniederlassungen in E.\_\_\_\_\_, Zürich, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 17). Der Beschwerdeführer hat vor Vorinstanz pauschal Kontoguthaben des Beschwerdegegners bei der Zürcher Zweigniederlassung der C.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG behauptet (act. 1b). Zum Beleg reichte er unkommentiert nur den Screenshot einer telefonischen Textnachricht von H.\_\_\_\_\_ vom 5. Juli 2024 mit folgendem Text ein (act. 1b S. 2 und act. 3/17): "Dear B.\_\_\_\_\_ We started an investigation to check where the funds are. Unfortunately we don't have a swift. This investigation might take a few days. I will come back to you as soon as I have more information [...]". Allein mit dieser Textnachricht ist die Existenz zu verarrestierender Forderungen des Beschwerdegegners, welche eng und überwiegend mit der Zürcher Zweigniederlassung der C.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG zusammenhängen, gerade nicht glaubhaft gemacht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass am Ende der Textnachricht nebst dem Namen der vorerwähnten Versenderin C.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG, ... [Abteilung] und eine Telefonnummer

- 7 - mit der Zürcher Vorwahl 044 aufgeführt ist, zumal nicht ersichtlich ist, dass es sich bei H.\_\_\_\_\_ um die Ansprechperson des Beschwerdegegners bei der C.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG handelt.

4.1.2 Dass die Absenderin der Nachricht Zeichnungsberechtigte bei der Zürcher Zweigniederlassung der C.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG sei (act. 8 S. 4), wurde erstmals im Beschwerdeverfahren vorgebracht und ist daher als unzulässiges Novum unbeachtlich. Dabei ist nicht von Bedeutung, dass es sich beim Handelsregistereintrag der Zürcher Zweigniederlassung um ein jedermann zugängliches öffentliches Register handelt, denn es ist nicht Sache des Gerichts, nach Tatsachen zu suchen, die den Standpunkt der gesuchstellenden Partei untermauern.

4.2 Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers (act. 8 S. 4) lässt sich der E-Mail von "I.\_\_\_\_\_" an den Beschwerdeführer vom 30. August 2024 nicht entnehmen, dass der Beschwerdegegner ausdrücklich anerkannt habe, über ein Konto bei der Zürcher Zweigniederlassung der C.\_\_\_\_\_ zu verfügen. In der in die vorerwähnte E-Mail kopierten WhatsApp Nachricht vom 5. Juli 2024, welche vom Beschwerdegegner stammen soll, ist nur die Rede von einer Überweisung von der "Schweizer Bank" (act. 11/9 = act. 3/6 Blatt 9). Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, dass die Nachricht vom Beschwerdegegner stammt. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer vor Vorinstanz im Zusammenhang mit dem Lageort der

Arrestgegenstände nicht auf dieses Dokument verwiesen hat. Er verwies lediglich pauschal im Rahmen der Begründung der Arrestforderung auf act. 3/6, welches Aktenstück jedoch diverse Korrespondenz zwischen den Parteien enthält, u.a. die vorerwähnte Mail. Auch war es nicht Sache der Vorinstanz, in all diesen Schreiben nach Hinweisen zu suchen, welche die Darstellung des Beschwerdeführers in Bezug auf den behaupteten Arrestgegenstand bzw. dessen Lageort stützen. 4.3 Mit den vorinstanzlichen Erwägungen, wonach der Beschwerdeführer weder behauptet noch glaubhaft gemacht habe, dass physische Vermögenswerte bei der Zweigniederlassung in Zürich vorhanden wären, weshalb die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auch nicht über den Lageort körperlicher

- 8 - Vermögenswerte bei der Zweigniederlassung begründet werden könne (act. 7 S. 4), setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander.

## **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde des Beschwerdeführers als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Es ist indes darauf hinzuweisen, dass der Entscheid über das Arrestbegehren nicht in materielle Rechtskraft erwächst (BSK SchKG II-Stoffel, 3. Aufl. 2021, Art. 272 N 62), weshalb ein Arrestbegehren, das abgewiesen oder auf das nicht eingetreten wurde, mit einer veränderten, um neue Tatsachen und Beweismittel ergänzten Begründung jederzeit erneuert werden kann (BGE 138 III 382 E. 3.2.2; OGer ZH PS210188 vom 14. Dezember 2021, E. II.4; KUKO SchKG-Meier-Dieterle, 2. Aufl. 2014, Art. 272 N 20). III. Die Gerichtskosten berechnen sich in betriebsrechtlichen Summarsachen nach den Bestimmungen der GebV SchKG (BGer 5A\_492/2012 vom 13. März 2013, E. 4.2.2), welche streitwertabhängige Gebühren vorsieht. Die Entscheidgebühren für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 1'500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Restbetrag des Vorschusses ist dem Beschwerdeführer unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche zurück zu erstatten. Dem Beschwerdegegner ist mangels Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.